

ANNE PETERS

Jenseits der Menschenrechte.

Die Rechtsstellung des Individuums im Völkerrecht

*Mohr Siebeck, Tübingen 2014**ISBN 978-3-16-152749-4, brosch., 559 S., € 107,-*

Die vorliegende Studie setzt sich mit der wachsenden »Humanisierung des Völkerrechts« auseinander. Damit gemeint ist die Tatsache, dass völkerrechtliche Normen immer häufiger Menschen direkt ansprechen und einbinden. Ziel der Autorin ist es, das Anwachsen völkerrechtlicher Individualrechte und -pflichten systematisch zu beschreiben und einer Bewertung zu unterziehen.

Zunächst wird auf den völkerrechtlichen Status des Menschen, also seine Völkerrechtspersönlichkeit, eingegangen. Wurde früher vorwiegend der Staat als Prototyp des Völkerrechtssubjekts angesehen, hat in der Literatur zunehmend die Ansicht Oberhand gewonnen, dass auch Individuen Völkerrechtsfähigkeit besitzen. Was die völkerrechtlichen Individualpflichten angeht, handelt es sich hierbei vorwiegend um Unterlassungspflichten – wie etwa um die Pflicht, keinen Völkermord und keine Kriegsverbrechen zu begehen. Dass Individuen dem Staat geschuldete völkerrechtliche »Grundpflichten« – als Pendant zu den internationalen Grundrechten (Menschenrechten) – haben sollten, lehnt *Peters* hingegen zurecht mit dem Hinweis ab, dass man eher von einer moralischen und politischen Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Gesellschaft ausgehen sollte. Auf einer Bemerkung der *International Law Commission* fußend, wonach völkerrechtliche Individualrechte auch außerhalb des Rechtsrahmens der Menschenrechte erwachsen könnten, versucht die Autorin im Wege einer Bestandsaufnahme der gegenwärtigen Rechtspraxis zu zeigen, in welcher Intensität nicht-menschenrechtliche völkerrechtliche Rechte (und Pflichten) Einzelner im geltenden Recht (genannt seien beispielsweise das Recht des bewaffneten Konflikts, das Investitionsschutzrecht, das Konsularrecht und das internationale Umweltrecht [Schutz vor den Naturgewalten]) tatsächlich existieren. Danach arbeitet *Anne Peters* den zentralen Faktor der Staatsunabhängigkeit des neuen Völkerrechtsstatus des Menschen heraus: Dieser sei nun primäres Völkerrechtssubjekt geworden. Der Herausbildung dieser primären Völkerrechtspersönlichkeit des Menschen wird abschließend mit der Einführung des Begriffs des »subjektiven internationalen Rechts« Rechnung getragen – ein modernes Völkerrecht, dessen normativer Ausgangspunkt der Mensch sei, so die Autorin.

Die gegenständliche Studie zeigt in überzeugender Art und Weise den Paradigmenwechsel vom Staat zum Menschen als maßgebliches Völkerrechtssubjekt auf.

Eduard Christian Schöpfer